



An den Grossen Rat

17.5168.02

FD/P175168

Basel, 31. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017

## **Interpellation Nr. 49 Gianna Hablützel-Bürki betreffend „Vertretung lokaler Werte durch das Basler Staatspersonal“ - schriftliche Beantwortung**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. Mai 2017)

„In der aktuellen Debatte betreffend die Verfehlungen eines mutmasslichen türkischen Spitzels bei der Kantonspolizei wurde u.a. die Forderung gestellt, bei der Anstellung von Personen mit hoheitlichen Funktionen im Sicherheitsbereich das Schweizer Bürgerrecht zu verlangen. Damit soll eine gewisse Verbundenheit zu unseren gesellschaftlichen Werten garantiert werden. Aber nicht nur von den Mitarbeitenden im Sicherheitsbereich sondern auch von Mitarbeitenden in weiten Teilen der Verwaltung muss erwartet werden, dass sie in ihrer täglichen Arbeit unsere lokalen Werte kennen und pflegen. Wer den Staat gegenüber der Bevölkerung repräsentiert, sollte lokal verwurzelt sein. Dies betrifft in einem noch höheren Mass die Angehörigen des Kaders. Es ist deshalb fraglich, ob von einem Staatsdiener, der nicht in unserem Kanton sondern in einem Nachbarkanton oder sogar im Ausland wohnt, die uneingeschränkte Loyalität unserem Kanton gegenüber erwartet werden kann. Sogar in einem echten Interessenskonflikt dürften diejenigen Mitarbeitenden stehen, welche nicht nur ausserhalb des Kantons wohnen, sondern dort auch noch politisch aktiv sind.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals besitzen das Schweizer Bürgerrecht, wie viele eine ausländische Staatsbürgerschaft? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
2. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals wohnen im Kanton Basel-Stadt, in einem Nachbarkanton oder im Ausland? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
3. Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals sind in ausserkantonalen Gremien politisch engagiert? In welchen Gremien und in welcher Funktion? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?
4. Braucht es für das Engagement in einem ausserkantonalen politischen Gremium eine Bewilligung des Arbeitgebers?
5. Wird für eine ausserkantonale politische Tätigkeit gemäss § 16 der Ferien- und Urlaubsverordnung bezahlter Urlaub gewährt? Wenn ja, wie gross war der entsprechende Aufwand in Tagen und Franken im vergangenen Jahr?

Gianna Hablützel-Bürki“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

*Frage 1: Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals besitzen das Schweizer Bürgerrecht, wie viele eine ausländische Staatsbürgerschaft? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?*

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, dass 82.7 Prozent der Mitarbeitenden (8'939 Personen) Schweizer/innen sowie 17.3 Prozent der Mitarbeitenden (1'871 Personen) Ausländer/innen sind. Aus der Tabelle geht zudem die Aufteilung nach Lohnklassenbändern und Departementen hervor.

**Verteilung nach Nationalität (Kantonale Verwaltung Basel-Stadt, Headcount per 31.12.2016)**

Departement	Anzahl Personen nach Lohnklassenband				Gesamt	Anteil
	1-6	7-13	14-20	21-27		
Behörden, Parlament		7	27	4	38	0.35%
Gerichte	7	156	88	37	288	2.66%
Erziehungsdepartement	146	1033	3125	14	4318	39.94%
Präsidialdepartement	174	201	161	12	548	5.07%
Finanzdepartement	17	199	247	12	475	4.39%
Justiz- und Sicherheitsdepartement (inkl. Stawa)	17	1125	557	22	1721	15.92%
Bau- und Verkehrsdepartement	68	369	231	9	677	6.26%
Gesundheitsdepartement	10	97	103	9	219	2.03%
Dep. für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	8	419	218	10	655	6.06%
<b>Total SchweizerInnen</b>	<b>447</b>	<b>3606</b>	<b>4757</b>	<b>129</b>	<b>8939</b>	<b>82.69%</b>

Behörden, Parlament	2		2		4	0.04%
Gerichte	8	15	4	1	28	0.26%
Erziehungsdepartement	106	191	514	1	812	7.51%
Präsidialdepartement	43	38	45	2	128	1.18%
Finanzdepartement	19	27	49		95	0.88%
Justiz- und Sicherheitsdepartement (inkl. Stawa)	14	91	21		126	1.17%
Bau- und Verkehrsdepartement	88	202	79	3	372	3.44%
Gesundheitsdepartement	14	19	24	1	58	0.54%
Dep. für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	10	159	78	1	248	2.29%
<b>Total AusländerInnen</b>	<b>304</b>	<b>742</b>	<b>816</b>	<b>9</b>	<b>1871</b>	<b>17.31%</b>

<b>Total Kanton Basel-Stadt</b>	<b>751</b>	<b>4348</b>	<b>5573</b>	<b>138</b>	<b>10810</b>	<b>100.00%</b>
---------------------------------	------------	-------------	-------------	------------	--------------	----------------

*Frage 2: Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals wohnen im Kanton Basel-Stadt, in einem Nachbarkanton oder im Ausland? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departement?*

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, dass 48.5 Prozent der Mitarbeitenden (5'247 Personen) in Basel-Stadt, 43 Prozent der Mitarbeitenden (4'650 Personen) in anderen Kantonen sowie 8.5 Prozent (913 Personen) im Ausland wohnen. Aus der Tabelle geht zudem die Aufteilung nach Lohnklassenbändern und Departementen hervor.

## Verteilung nach Wohnsitz (Kantonale Verwaltung Basel-Stadt, Headcount per 31.12.2016)

Departement	Anzahl Personen nach Lohnklassenband				Gesamt	Anteil
	1-6	7-13	14-20	21-27		
Behörden, Parlament	2	2	12	2	18	0.17%
Gerichte	9	77	61	36	183	1.69%
Erziehungsdepartement	181	695	2072	9	2957	27.35%
Präsidialdepartement	148	131	136	11	426	3.94%
Finanzdepartement	28	84	92	4	208	1.92%
Justiz- und Sicherheitsdepartement (inkl. Stawa)	20	342	154	14	530	4.90%
Bau- und Verkehrsdepartement	104	192	145	7	448	4.14%
Gesundheitsdepartement	15	40	52	7	114	1.05%
Dep. für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	15	205	136	7	363	3.36%
<b>Basel-Stadt</b>	<b>522</b>	<b>1768</b>	<b>2860</b>	<b>97</b>	<b>5247</b>	<b>48.54%</b>
Behörden, Parlament		5	15	2	22	0.20%
Gerichte	6	90	29	2	127	1.17%
Erziehungsdepartement	57	445	1270	6	1778	16.45%
Präsidialdepartement	60	91	53	3	207	1.91%
Finanzdepartement	8	132	168	8	316	2.92%
Justiz- und Sicherheitsdepartement (inkl. Stawa)	9	841	408	8	1266	11.71%
Bau- und Verkehrsdepartement	40	246	130	4	420	3.89%
Gesundheitsdepartement	8	66	67	3	144	1.33%
Dep. für Wirtschaft, Soziales und Umwelt	3	256	107	4	370	3.42%
<b>Anderer Kanton</b>	<b>191</b>	<b>2172</b>	<b>2247</b>	<b>40</b>	<b>4650</b>	<b>43.02%</b>
Behörden, Parlament			2		2	0.02%
Gerichte		4	2		6	0.06%
Erziehungsdepartement	14	84	297		395	3.65%
Präsidialdepartement	9	17	17		43	0.40%
Finanzdepartement		10	36		46	0.43%
Justiz- und Sicherheitsdepartement (inkl. Stawa)	2	33	16		51	0.47%
Bau- und Verkehrsdepartement	12	133	35	1	181	1.67%
Gesundheitsdepartement	1	10	8		19	0.18%
Dep. für Wirtschaft, Soziales und Umwelt		117	53		170	1.57%
<b>Ausland</b>	<b>38</b>	<b>408</b>	<b>466</b>	<b>1</b>	<b>913</b>	<b>8.45%</b>
<b>Total Wohnsitz</b>	<b>751</b>	<b>4348</b>	<b>5573</b>	<b>138</b>	<b>10810</b>	<b>100.00%</b>

*Frage 3: Wie viele Mitarbeitende des Staatspersonals sind in ausserkantonalen Gremien politisch engagiert? In welchen Gremien und in welcher Funktion? Wie ist die entsprechende Aufteilung nach Lohnklassen und Departementen?*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Angaben über die politischen Tätigkeiten von Mitarbeitenden nicht systematisch erhoben. Daher ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

*Frage 4: Braucht es für das Engagement in einem ausserkantonalen politischen Gremium eine Bewilligung des Arbeitgebers?*

Gemäss § 20 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG, SG 162.100) bedarf die Übernahme eines öffentlichen Amtes einer Bewilligung, wenn die Aufgabenerfüllung dadurch beeinträchtigt werden könnte, die Möglichkeit einer Interessenskollision besteht oder Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. Beabsichtigen Mitarbeitende, ein öffentliches Amt zu übernehmen, ist dies der Anstellungsbehörde zu melden. Diese prüft, ob es sich um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Dabei wird insbesondere auch geprüft, ob die Möglichkeit einer Interessenskollision besteht.

*Frage 5: Wird für eine ausserkantonale politische Tätigkeit gemäss § 16 der Ferien- und Urlaubsverordnung bezahlter Urlaub gewährt? Wenn ja, wie gross war der entsprechende Aufwand in Tagen und Franken im vergangenen Jahr?*

Für die Mitgliedschaft in einem Parlament eines Kantons sowie in einer kantonalen oder kommunalen Behörde kann nach § 16 der Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung, SG 162.410) in einem beschränkten Rahmen bezahlter Urlaub gewährt werden. Der Bezug von bezahltem Urlaub für ausserkantonale politische Tätigkeiten von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wird nicht zentral erfasst. Die Frage hinsichtlich des damit verbundenen Aufwands kann daher nicht beantwortet werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin